

# Meldeordnung

## der Psychotherapeutenkammer Bayern <sup>1</sup>

vom 01. Dezember 2005

Die Delegiertenversammlung hat am 01. Dezember 2005 auf Grund von Art. 61 Abs. 2, Art. 65 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Meldeordnung beschlossen. Die Meldeordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.

§ 1 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten<sup>2</sup>, die in Bayern psychotherapeutisch tätig sind, oder, ohne psychotherapeutisch tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) anzumelden.

§ 2 Die Meldepflicht nach § 1 besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zur psychotherapeutischen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 (1) <sup>1</sup>Meldepflichtige nach § 1 haben den von der Geschäftsstelle der Kammer zur Verfügung gestellten Meldebogen in zweifacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. <sup>2</sup>Dem Meldebogen sind amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Fotokopien der folgenden Nachweise beizufügen:

Approbationsurkunde oder Erlaubnisurkunde

Falls zutreffend:

- Promotionsurkunde,
- Erlaubnis zum Führen ausländischer akademischer Grade, Ernennungsurkunde(n),
- Arztregistereintrag (freiwillig)
- Zulassungsbescheid (freiwillig)

(2) Die Geschäftsstelle kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage der Originalurkunden und soweit erforderlich weitere Nachweise verlangen.

(3) Auf die Beifügung der in Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut aus dem Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes in den eines anderen wechselt und die bereits erfolgte Vorlage der Nachweise bewiesen ist.

---

<sup>1</sup>Die in der vorliegenden Meldeordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

<sup>2</sup>Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

§ 4 Jedes Mitglied hat der Kammer anzuzeigen:

- a) die Niederlassung als freipraktizierende Psychotherapeutin oder freipraktizierender Psychotherapeut unter Angabe der Tätigkeit (Teilnahme als Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut und/oder Privatpraxis als freiwillige Mitteilung), der Praxisart (z. B. Einzel- oder Gemeinschaftspraxis), der Praxisanschrift(en) und des Hauptwohnsitzes (nach § 1) oder als angestellte Psychotherapeutin oder angestellter Psychotherapeut die Art der Tätigkeit, die Beschäftigungsstelle und den Hauptwohnsitz,
- b) den Wechsel der Praxisart, die Verlegung der Praxis oder der Beschäftigungsstelle sowie die Änderung der Wohnanschrift,
- c) die Beendigung und ggf. Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit.

§ 5 (1) Jedes Mitglied hat sich binnen eines Monats abzumelden,

- a) wenn es nicht nur vorübergehend die psychotherapeutische Tätigkeit im Bereich der Kammer aufgibt, ohne dort seine Hauptwohnung zu haben,
- b) wenn es nicht nur vorübergehend die psychotherapeutische Tätigkeit in den Bereich eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
- c) wenn es keine psychotherapeutische Tätigkeit ausübt und nicht nur vorübergehend seine Hauptwohnung in den Bereich eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Die Meldungen nach den §§ 1, 3 und 4 haben binnen eines Monats unter Vorlage aller Nachweise nach Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses zu erfolgen.